

# Pflicht mit Vorteilen: Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung

## → Mit dem BRSG gilt ab 1. Januar 2019 für neue Vereinbarungen, ab dem 1. Januar 2022 für bestehende:

- Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds um, so ist der Arbeitgeber zu einem AG-Zuschuss verpflichtet,
- und zwar in Höhe von pauschal 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG.<sup>1</sup>

## → Weitere Details

- Voraussetzung: Der Arbeitgeber spart tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge.
- Der Zuschuss wird wie die Entgeltumwandlung auf den steuerlichen Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet und ist sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der BBG. Er ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.
- Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.

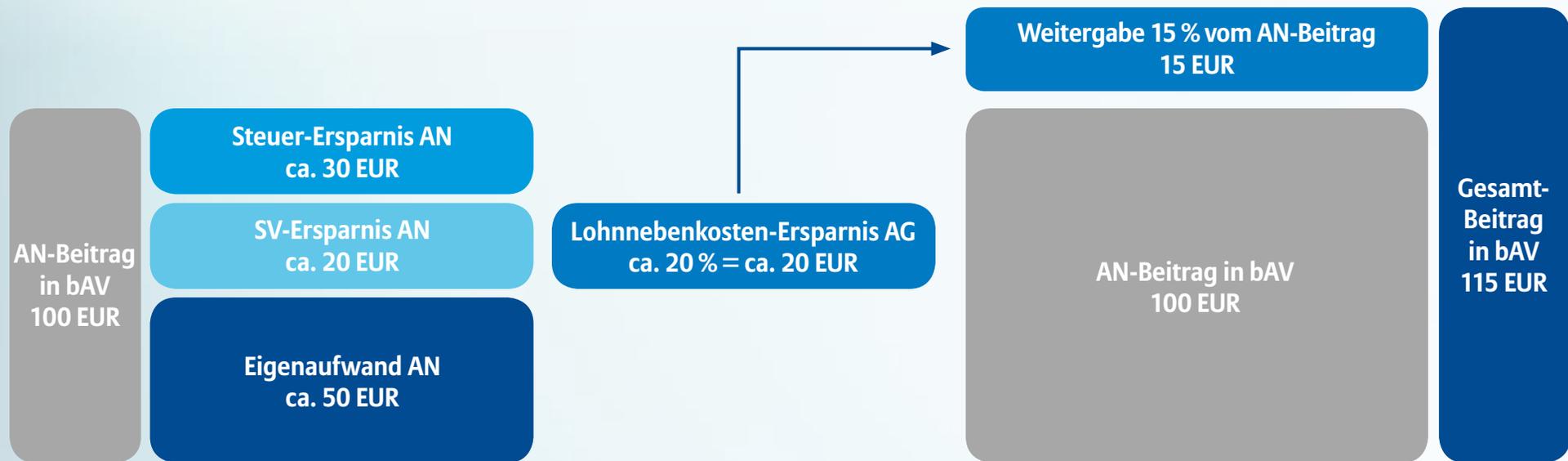
<sup>1</sup> Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (West).  
Hinweis: Entspricht der derzeitigen Auffassung von Allianz Leben.



**Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter in ihrer Vorsorge ab heute durch die Weitergabe der SV-Ersparnisse.**

# So entsteht mit geringem Aufwand eine wirkungsvolle Betriebsrente

➔ 15 %iger AG-Zuschuss bei Entgeltumwandlung<sup>1</sup> – so funktioniert die neue Regelung:



**Bei ca. 50 EUR Eigenaufwand des Arbeitnehmers fließen künftig 115 EUR in die Betriebsrente.**

<sup>1</sup> Verpflichtend bei neuen Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2019, bei bestehenden Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2022.



**Gut investiertes Geld: Eine gute Betriebsrente bindet und motiviert Ihre Mitarbeiter.**